

## STATUTEN

### DES VEREINS KONTROLLSTELLE TEXTILREINIGUNG SCHWEIZ

#### Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Kontrollstelle Textilreinigung Schweiz" besteht im Sinne der Art. 60 - 79 des ZGB ein Verein.

Der Sitz des Vereins wird vom Vorstand bestimmt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt im Sinne der Selbstverantwortung und Selbstkontrolle der Branche die Kontrolle über die Einhaltung sämtlicher einschlägiger Vorschriften betr. die Einrichtung und den Betrieb von Lösemittelverwendenden Textil- und Lederreinigungen.

Zur Erreichung dieses Zwecks schliesst der Verein mit den zuständigen kantonalen Behörden sog. Kooperationsverträge ab oder erhält von diesen entsprechende Aufträge.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein eine eigene Kontrollstelle betreiben, die zugleich Geschäftsstelle ist. Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.

#### Art. 3: Mitgliedschaft

Gründungsmitglieder des Vereins sind die Vorstandsmitglieder der beiden Fachverbände VSTU (Vereinigung Schweiz. Chemschneidungs- und Textilpflege-Unternehmen) und VTS (Verband Textilreiniger Schweiz) sowie ein Delegierter der Technischen Kommission der beiden Fachverbände durch Unterzeichnung der vorliegenden Statuten.

-2-

Nach der geplanten Errichtung des Einheitsverbandes "Verband Textilreiniger Schweiz (VTS)" treten die Vorstandsmitglieder des VTS an die Stelle der Gründungsmitglieder.

Die Vereinsversammlung kann den Kreis der Mitglieder nach Bedarf erweitern. In diesem Fall regelt der Vorstand das Aufnahmeverfahren.

#### Art. 4: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 5: Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand von sich aus oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einberufen; die Einberufung hat unter Angabe der Traktanden mindestens vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

Die Vereinsversammlung wählt die übrigen Organe, genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget und beschliesst über alle weiteren Geschäfte, für die nach Gesetz und Statuten nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind der Geschäftsstelle mindestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Für die Beschlüsse und Wahlen der Vereinsversammlung gilt die Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder; der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

#### Art. 6: Vorstand

Der von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählte Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der Vorstand durch Kooptation bis zu den nächsten Wahlen selber ersetzen.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden; der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Vereinsversammlung unter Vorlegung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- b) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- c) Vertretung des Vereins nach aussen
- d) Verhandlungen über und Abschluss von Kontrollverträgen mit den Behörden
- e) Anstellung des Geschäftsführers/Kontrolleurs, Festlegung seines Pflichtenhefts und Regelung der Stellvertretung
- f) Überwachung der Kontrolltätigkeit und des Zahlungsverkehrs
- g) Genehmigung der für die Funktionsfähigkeit der Kontrollstelle erforderlichen Investitionen
- h) Lancierung von Informations- und PR-Kampagnen.

Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszwecks mit anerkannten, im Sektor Umweltschutz spezialisierten Inspektoraten zusammenarbeiten.

Für den Kauf/Verkauf und die Belastung von Liegenschaften ist die Zustimmung der Vereinsversammlung vorbehalten.

#### Art. 7: Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann mit einer Amtsdauer von drei Jahren; als Rechnungsrevisor kann entweder ein Vereinsmitglied oder eine externe Stelle (Treuhandbüro) gewählt werden.

Der Rechnungsrevisor überwacht die Finanzen des Vereins, prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag. Der Rechnungsrevisor kann auch im Verlaufe des Jahres die finanziellen Belange des Vereins prüfen.

#### Art. 8: Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung entscheidet, ob und welche Jahresbeiträge von den Mitgliedern zu leisten sind.

#### Art. 9: Statutenänderung / Auflösung

Statutenänderungen werden von der Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen.

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer besonderen Vereinsversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck und unter Angabe der Anträge mindestens vier Wochen vorher einberufen worden ist. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

#### Art. 10: Subsidiäres-Recht

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fragen gelten die Art. 60 - 79 ZGB.

#### Art. 11: Übergangsbestimmungen

Das erste Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 19. Januar bis 31. Dezember 1989.

\* \* \*

So genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 19. Januar 1989 in Zürich.

Die Gründungsmitglieder:

Der Protokollführer:

*Handwritten signatures:*  
R.F. Altmann  
R. Ebermann  
W. Ebermann  
H. Zamm  
S. Bodmer  
A. Schmid